

Die über 90-jährige Erfolgsgeschichte wird fortgeführt — Liebe Mitglieder, am Freitag, 23. Juni 2017, findet in Zürich die Generalversammlung unserer Genossenschaft statt. Wir können auf ein erfolgreiches Geschäftsjahr 2016 zurückblicken und berichten über das Joint Venture Mint Digital Services, die Urheberrechtsrevision und die Debatte um den Service public. Nehmen Sie teil an der GV! Ihre aktive Beteiligung sichert auch in der Zukunft eine SUISA, die als Genossenschaft für ihre Mitglieder da ist.

Andreas Wegelin, Generaldirektor [GANZER ARTIKEL \[suisablog.ch/de/unternehmen\]\(http://suisablog.ch/de/unternehmen\)](http://GANZER_ARTIKEL_suisablog.ch/de/unternehmen)

SUISAinfo

Alle Artikel in
voller Länge auf
SUISAblog.ch

News für SUISA-Mitglieder / Juni 2017



FOTO: SRF

Von den Berner Strassen auf die Bühne der Kulturfabrik in Lyss: Die Mundart-Band Troubas Kater trat im November 2015 bei der 14. Ausgabe von «8x15.» auf. An diesen Konzertabenden von SRF Virus können jeweils acht Schweizer Bands während 15 Minuten ihr Können präsentieren und vom Publikum entdeckt werden.

SPOTLIGHT

Auf den Spartensendern der SRG lebt die Schweizer Musik

Sechs Spartensender der SRG sollen abgeschafft werden. Dies verlangt eine Motion der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats. Für die Schweizer Musikschaffenden hätte dies verheerende Folgen.

TEXT Giorgio Tebaldi und Manu Leuenberger

Im Februar 2017 wurden das Zürcher Duo Dabu Fantastic sowie ihr Mitkomponist Gianluca Giger an den Swiss Music Awards für den besten Hit und die beste Komposition ausgezeichnet. Die Zürcher Band gehört momentan zu den erfolgreichsten Schweizer Pop-Acts. Zu verdanken haben sie ihre Popularität zu grossen Teilen den Radiosendern der SRG, wie ihr Sänger Dabu Bucher in einem Inter-

view mit der SRG sagte. Auch für andere Schweizer Künstler ist der Jugendsender der SRG wichtig. Er fungiert als Sprungbrett für junge und (noch) unbekannte Musiker. Mit ihrer Konzertreihe «8x15.» beispielsweise bietet der Sender Newcomern eine wichtige Plattform. Das Musikprogramm von SRF Virus besteht zu 50% aus Schweizer Musik. Einen höheren Anteil an hiesiger Musik gibt es kaum auf einem anderen Sender zu hören.

Service public und Kulturschaffen

Damit soll aber bald Schluss sein – zumindest wenn es nach der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrats (KVF-N) geht. In der Motion 17.3010 «Reduktion bei den Spartensendern im Radiobereich» fordert die KVF-N die Streichung von sechs SRG-Sendern: SRF Virus, SRF Musikwelle, Radio Swiss Classic, Radio Swiss Jazz, Radio Swiss Pop sowie der West-

schweizer Sender Option Musique sollen verstummen. Gemäss Initiativtext sind das Sender, die «keinen wirklichen Service-public-Auftrag wahrnehmen».

Was unter Service public im Radio- und Fernsehbereich zu verstehen ist, hat der Bundesrat in seinem «Bericht zur Überprüfung der Definition und der Leistungen des Service public der SRG unter Berücksichtigung der privaten elektronischen Medien» untersucht. Im Bericht hält der Bundesrat fest, dass die SRG auch «eine Vielzahl von unrentablen Leistungen im Dienst der Gesellschaft» erbringt. Hierzu gehört auch die Förderung des Schweizer Films, der Schweizer Musik und der Schweizer Literatur. Ohne Gebührgelder wäre diese Förderung kaum möglich.

Gerade die Spartensender fördern die Schweizer Musik in hohem Mass. Wie auf der SUISA-Website zu lesen ist, kommen die sechs Spartensender auf einen Anteil von

rund 22% gespielter Schweizer Musik. Die Schweizer Privatsender kommen im Schnitt auf einen Anteil von unter 10% Schweizer Musik.

Spartensender und Schweizer Musik

Die Spartensender spielen also eine zentrale Rolle, damit Schweizer Musik entdeckt und gefördert wird. Mit ihrer Berichterstattung über die aktuelle Schweizer Musikszene sind sie unersetzlich. Es ist schwer vorstellbar, dass die privaten Radiosender in die Bresche springen, wenn die Spartensender wegfallen.

Die Abschaffung der Spartensender würde die Schweizer Musikschaffenden auch finanziell treffen. Die sechs Radiosender spielten 2015 rund 550 000 Minuten Musik von Schweizer Urhebern. Laut Jahresbericht 2015 der SUISA betragen die Urheberrechtsvergütungen pro gespielter Minute auf den SRG-Sendern durchschnittlich rund Fr. 2.70. Die Urheberrechtseinnahmen für die Ausstrahlung der Werke auf den sechs Spartensendern beliefen sich also auf insgesamt rund 1,5 Millionen Franken. Dieses Geld erhalten nicht nur die etablierten Stars, sondern auch unbekannte Schweizer Künstler.

Würde die Motion der KVF-N angenommen, hätte dies also schwerwiegende Folgen für die Schweizer Musikszene. Es würden nicht nur wichtige Plattformen wegfallen, die ein breites Schweizer Musikschaffen präsentieren. Eine Streichung der Spartensender würde die Künstler auch finanziell treffen.

Zudem steht die grundsätzliche Frage im Raum: Ist es Aufgabe des Parlaments, über Radioinhalte zu bestimmen? Oder sollte der Gesetzgeber sich nicht vielmehr darauf beschränken, den Rahmen für die Radio- und TV-Sender vorzugeben? Mit dieser Motion würde über einzelne Sendeprogramme der SRG entschieden. Das ist weit mehr als die Vorgabe von Rahmenbedingungen. Und fruchtbare Rahmenbedingungen im heimischen Land haben die Schweizer Kulturschaffenden mehr als verdient.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/spotlight

Petition «Hände weg von den Spartenradios!»

Mit einer Petition sollen die zuständigen Gremien im Bundeshaus gebeten werden, von einer Schliessung der Spartensender der SRG abzusehen.

Die Petition «Hände weg von den Spartenradios!» online unterschreiben:

www.petitionen24.com/hande_weg_von_den_spartenradios

«Als Songwriter ist man eine Art einsamer Wolf»

Debrah Scarlett war schon international bekannt, bevor sie Mitte März ihre Debüt-EP «DYS(U)TOPIA» veröffentlichte. Zuvor ist die norwegisch-schweizerische Musikerin der SUIA beigetreten.

TEXT Markus Ganz

«Ich halte den Ball lieber flach und hege nicht zu grosse Erwartungen an mich und andere», meint Joanna Deborah Bussinger, auf ihre Zukunftspläne angesprochen. Diese Vorsicht hat die 23-Jährige nicht zuletzt vor der Gefahr bewahrt, zu einem kurzfristigen Popstar zu werden, der die Kontrolle über seine Karriere abgeben muss. 2013 hatte die Tochter einer norwegischen Mutter und eines schweizerisch-italienischen Vaters an der norwegischen Version der Talentshow «The Voice» teilgenommen und war ins Halbfinale gekommen.

«Gewinnen wollte ich gar nicht», meint sie lächelnd, «denn sonst hätte ich mich problematischen Bedingungen unterwerfen müssen». Die dort gemachten Erfahrungen möchte sie allerdings ebenso wenig missen

wie diejenigen von ihrer Teilnahme am Eurovision Song Contest 2015 für Norwegen, bei dem sie unter dem Künstlernamen Debrah Scarlett auftrat.

Mit 15 Jahren begann Joanna Deborah Bussinger Piano zu spielen und Songs zu schreiben. Bald nahm sie Gesangsunterricht und besuchte in Basel neben dem Vorkurs der Hochschule für Gestaltung und Kunst auch den Vorkurs der Jazzschule. Zunehmend wurde sie selbst aktiv und sang etwa beim Projekt The Rumours mit. Vor allem aber wollte sie ihre eigene Musik entwickeln. Mitte März erschien ihre Debüt-EP «DYS(U)TOPIA».

Joanna Deborah Bussinger hat die meisten bisherigen Songs bei sich zuhause geschrieben, allein am Piano. «Aber ich arbeite seit neustem auch mit anderen Musikern zusammen. Es ist spannend, etwas auszuprobieren, das man nicht alleine zu Hause machen würde, denn als Songwriter ist man in der Regel eine Art einsamer Wolf.» Die meisten Songs entstünden aus einem Gefühl heraus, das im Raum stehe und für das sie eine Melodie suche. «Daraus ergibt sich meist ein Thema, und ich merke beim Schreiben bald, in welche Richtung es gehen soll.»

Joanna Deborah Bussinger hofft, dass sich ihre Karriere kontinuierlich weiterentwickelt; sie arbeitet denn auch bereits an ihrem Debütalbum. Für diesen langfristigen Plan spielt



FOTO: STIAN FOSS

Neu bei der SUIA: Debrah Scarlett alias Joanna Deborah Bussinger.

auch die SUIA eine Rolle, obwohl sie erst kürzlich Mitglied geworden ist. «Ich habe zuvor den Sinn einer Mitgliedschaft bei einer Urheberrechtsgesellschaft nicht eingesehen, da ich meine Kompositionen noch nicht veröffentlicht hatte.» Dies hat sich geändert, seit sie beim Management und Label Radicalis unter Vertrag ist. Da diese Firma in Basel ansässig ist, entschied sie sich für eine Mitgliedschaft bei der SUIA, obwohl sie weiterhin in Norwegen wohnt. «So können die Spezialisten von Radicalis sehr direkt Fragen mit der SUIA abklären, die zudem dafür bekannt ist, dass die Abrechnungen schneller als bei anderen Verwertungsgesellschaften gemacht werden.»

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/mitglieder

FONDATION SUIA



FOTO: PATRIC SPAHNI

Polo Hofer, Gewinner des Preises der FONDATION SUIA 2017, hat mit seinen Songtexten Eingang in die Volkskultur gefunden und das Lebensgefühl Rock'n'Roll für die Deutschschweiz übersetzt.

New Jersey, südlich von Bern

Polo Hofer erhält den Preis der FONDATION SUIA 2017 in der Kategorie «Textautoren/innen». Was das Schaffen des Preisträgers auszeichnet, schildert der Berner Singer/Songwriter Christoph Trummer im Gastbeitrag.

Menschen, die mit Jahrgängen nach 1970 in der Deutschschweiz aufgewachsen sind, dürften Mühe haben, sich ihre Schulzeit, ihre Jugend und das Leben in der Schweiz an sich vorzustellen ohne Polo Hofer und seine Songs und Texte. Einige, wie «Bin i gopfriedstutz e Kiosk» bis «Bim Sytesprung im Minimum e Gummi drum», sind zu Bonmots geworden, die aus der Alltagssprache nicht wegzudenken sind.

Mit Polos Diskografie seit den frühen Rumpelstilz-Jahren lässt sich auch die Geschichte einer bewegten Schweiz nacherzählen. Der «Summer 68», als man (offenbar) zum Kiffen nach Kabul gereist ist. Die wilden 70er als Jahre des Aufbruchs, mit Rosmarie bis nach Spanien, freie Liebe neben dem «Teddybär». Die dunkle Seite des Traums in Form einer «Silbernaadle töif im Arm». Und schon damals, abgelöscht von der Konsumwelt voll im «Waarehuus Blues».

Polos Texte sind manchmal explizit politisch: «Da isch nüt vo Grächtigkeit / So wie's i dr Verfassig schein» («Um WAS geits?») Aber er erzählt auch Weltgeschichte als persönliche Geschichte, wenn eine alte Liebe mit dem Fall der Mauer endlich eine Chance bekommt («Wenn in Berlin bisch»). Und übt Gesellschaftskritik mit Rollenprosa, die ihre Poesie am Stammtisch gefunden hat, etwa wenn der Bauernsohn von der Lochmatt über die leeren Versprechen eines Lebens in den Lichtern der Stadt resümiert: «Lah mi vergässe bim rote Wÿ».

Polo Hofer hat die Sehnsüchte, auch die jugendliche Lüsterheit mit ihren halbstarren Zoten, die Rebellion gegen ein verhocktes System, kurz: das Lebensgefühl des Rock'n'Roll für die Deutschschweiz zum Klingen gebracht. Er hat einige seiner Themen im Mythenkatalog des Rock'n'Roll gefunden und in die Schweiz gebracht: Mit Bobby McGee per Autostopp auf dem Highway würden wir kaum reisen, aber mit Rosmarie per Anhalter von Paris nach Gibraltar. Wyssebüehl ist näher als New Jersey.

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/fondation-suisa

Verlagsbeteiligung bei der SUIA nicht in Gefahr

Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs von 2015 und zwei deutsche Urteile aus dem letzten Jahr haben die Partizipation von Verlegern an den Erlösen von Verwertungsgesellschaften grundsätzlich in Frage gestellt. Insbesondere das Urteil des Kammergerichts Berlin gegen die Gema hat auch viele Verlegermitglieder der SUIA verunsichert, da dieses ganz spezifisch die Beteiligung von Musikverlagen betrifft.

Es erscheint insgesamt als sehr unwahrscheinlich, dass eine Beteiligung der Verleger bei der SUIA aus denselben Gründen scheitern könnte, wie das in der EU und insbesondere in Deutschland passiert ist. Trotz dieser Ausgangslage optimiert die SUIA zur Zeit einige Bestimmungen im Verteilungsreglement, in den allgemeinen Wahrnehmungsbedingungen und im SUIA-Musterverlagsvertrag, um ein allfälliges Restrisiko auszuschliessen.

Das Urteil des Kammergerichts Berlin

Am 14. November 2016 hat das Kammergericht Berlin entschieden, dass die Gema nur jene Mitglieder am Verwertungserlös beteiligen darf, welche ihr effektiv Rechte zur Wahrnehmung übertragen haben. Auch wenn sich das Urteil nur auf zwei konkrete Fälle bezieht, stellt die Argumentation des Gerichts die Praxis der Gema generell in Frage.

Ein zentrales Argument in der Urteilsbegründung ist das sogenannte Prioritätsprinzip: Dieses besagt, dass ein Rechteinhaber seine Rechte nach einer gültigen Übertragung auf die Gema nicht ein weiteres Mal übertragen kann – die erste Übertragung steht einer zeitlich nachfolgenden Übertragung auf den Verleger entgegen.

Recht und Praxis in der Schweiz

Im Grundsatz gilt das Prioritätsprinzip bei Rechteübertragungen auch in der Schweiz: Wer als Urheber originär Rechte erworben und diese gültig übertragen hat, kann diese zu einem späteren Zeitpunkt nicht noch einmal einem Dritten einräumen. Nach hiesigem Recht führt das aber nicht automatisch dazu, dass ein Verleger keinen Anspruch auf Beteiligung hat, sobald ein Urheber vor Abschluss des Verlagsvertrags bereits der SUIA beigetreten ist.

Dieser Befund hängt primär damit zusammen, dass das Schweizer Recht die Berechtigung am Verwertungserlös nicht davon abhängig macht, ob der Berechtigte selber Rechte in die Verwertungsgesellschaft eingebracht hat. Art. 49 URG unterscheidet ausdrücklich zwischen den «ursprünglichen Rechteinhabern» (Urheber) und «anderen Berechtigten» (wie den Verlegern), unter welchen der Verwertungserlös aufgeteilt werden soll. Die Berechtigung des Verlags auf eine Beteiligung am Verwertungserlös ergibt sich somit in erster Linie aus den vertraglichen Vereinbarungen, welche er mit dem Urheber getroffen hat.

Eine vertiefte Betrachtung der Rechtsituation kann im vollständigen Artikel auf dem SUIAblog nachgelesen werden. (kom)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Fremde Beats – eigene Songs

Die Melodie ist ein Ohrwurm, aber der Groove passt nicht. Seit Tagen fehlt der Rhythmus im Blut, während der geniale Text auf den Lippen liegt. Es gibt viele Gründe, weshalb man einen fremden Beat als Rohmaterial für den eigenen Song zu Hilfe nimmt. Mit diesen rechtlichen Hinweisen und praktischen Tipps zum Umgang mit eingekauften Beats bleibt man auch formell im Takt.

TEXT Martin Korrodi und Claudia Kempf

Die Produktion neuer Werke unter der Verwendung von bereits bestehenden Schöpfungen ist wohl eine der ältesten und erfolgreichsten Kulturtechniken überhaupt. Aufgrund der technischen Entwicklung wird die Integration von «fremden» Beats in eigene Songs immer einfacher und ist entsprechend weit verbreitet – insbesondere in den Bereichen Hip-Hop und Rap.

Rohmaterial zur Songproduktion

Unter dem Begriff «Sampling» wird dies schon seit mehreren Jahrzehnten praktiziert. Während beim Sampling Elemente aus marktfertigen Produktionen entnommen und weiterverarbeitet werden, liefern mittlerweile zahlreiche Plattformen ein riesiges Angebot an Beats, welche extra als Rohmaterial zum «Bauen» von eigenen Songs produziert werden.

Bei dieser Übernahme von vorgefertigten Elementen gilt es zu beachten, dass man jeweils nicht nur die Aufnahme «kaufen», sondern auch die nötigen rechtlichen Bewilligungen erwerben muss, um die Aufnahme und die zugrundeliegende Komposition für eigene Werke verwenden zu können. Was genau der Käufer mit seinem erworbenen Beat machen darf, steht in sogenannten Lizenzbedingungen. Dieses «Kleingedruckte» kann auf den Websites der Anbieter auch andere Namen haben, wie zum Beispiel «License agreement», «Terms of use», «Lizenzvertrag» oder auch «rechtliche Angelegenheiten».

Vorsicht beim Kleingedruckten!

Als Kunde geht man meistens davon aus, dass man mit dem erworbenen Material alles tun darf, sobald man den entsprechenden Beat gekauft hat. In der Regel handelt es sich bei diesem Vorgang aber nicht um einen klassischen Kaufvertrag, sondern um einen Lizenzvertrag, welcher oft einschränkende Bedingungen enthält und einer Anmeldung und Verwertung des fertigen Songs entgegensteht.

Im Rahmen eines Kaufvertrags erwirbt man das Eigentum an einem konkreten Werkexemplar (z. B. an einer CD). Man hat aber mit dem Kauf keine Rechte an den Werken (Kompositionen) und Leistungen (Aufnahmen) erworben, welche auf der CD enthalten sind.

Gerade bei der Arbeit mit vorgefertigten Beats muss man als Käufer Klarheit darüber haben, welche urheberrechtlich relevanten Handlungen man mit den Beats vornehmen



Wer eigene Songs mit gekauften Beats produziert, muss sich mit den Lizenzbedingungen des Anbieters vertraut machen und den «Beatmaker» auf der Werkanmeldung bei der SUIISA angeben.

kann und welche nicht (Vervielfältigung, Bearbeitung etc.). Dies ist auch dann relevant, wenn man die Beats kostenlos erhält.

Checkliste: Zuerst neun Punkte prüfen, erst dann Beats kaufen

Die folgende Übersicht stellt die wichtigsten Punkte zusammen, welche aus juristischer Sicht beim Erwerben von Beats im Internet zu beachten sind:

- Die Lizenzbedingungen (License agreement, terms and conditions, etc.) müssen immer sorgfältig studiert werden! Im Fall von Unklarheiten unbedingt vor dem Kauf den Anbieter oder die SUIISA konsultieren.

- Gewisse Angebote erlauben nur die nicht kommerzielle Nutzung: In diesem Fall sind weder der Verkauf des Songs (digital oder physisch) noch TV- oder Radio-Plays zulässig. Auch eine Monetarisierung auf Youtube ist somit nicht gestattet.

- Oft gilt die Lizenz nur für eine bestimmte Anzahl von Kopien des fertigen Songs (z. B. «up to 3000 units»). Wird diese Anzahl überschritten, so muss je nach Regelung eine neue Lizenz erworben oder dem Beatmaker eine Beteiligung am Verwertungserlös bezahlt werden.

- Einige Lizenzmodelle sehen explizit den Ausschluss gewisser Nutzungen vor (z. B. «TV / Radio plays not included»).

- Oft sind die Produzenten der Beats selber Mitglied bei einer Verwertungsgesellschaft und verlangen, dass sie bei der Anmeldung der fertigen Songs zu einem gewissen Prozentsatz als Miturheber beteiligt werden.

- In fast allen Fällen muss bei der Verwendung des fertigen Songs der Name des Beatmakers gemäss dessen Vorgaben genannt werden (Credits).

- Bei nicht-exklusiven Lizenzen gilt es zu beachten, dass auch andere Kunden dasselbe Material für ihre Songs verwenden können.

- Gegen eine höhere Vergütung ist es oftmals möglich, das Material exklusiv zu erwerben. Hier wird der entsprechende Beat nach

dem Kaufvorgang aus dem Store gelöscht und steht somit keinem anderen Kunden zur Verfügung. Bei exklusiven Deals bekommt man in der Regel alle notwendigen Bewilligungen, um den fertigen Song ohne Einschränkungen verwerten zu können.

- Garantie und Freistellung: Als Kunde, der viel Zeit und Geld investiert, will man auch sicher sein, dass die fertige Produktion frei von Rechten Dritter ist. In den Lizenzbedingungen sollte der Beatmaker eine entsprechende Garantie abgeben und den Kunden von allfälligen Ansprüchen Dritter freistellen.

Anmeldung der fertigen Songs bei der SUIISA

Aufgrund des Wahrnehmungsvertrags hat die SUIISA den Auftrag, die Werke ihrer Mitglieder gegenüber den Nutzern zu lizenzieren. Dieser Wahrnehmungsauftrag gilt einheitlich für alle Werke eines Mitglieds – allfällige Einschränkungen, welche der Lizenzvertrag mit dem Beatmaker in Bezug auf einen konkreten Song beinhaltet, kann die SUIISA in der Regel nicht berücksichtigen.

Insbesondere wird die SUIISA nicht die Anzahl lizenzierter Kopien überwachen oder bestimmte Nutzungen eines Songs von der Lizenzierung ausnehmen. Somit kann die SUIISA keine Werkanmeldungen entgegennehmen, welche Beats enthalten, die nur zu eingeschränkten Bedingungen genutzt werden dürfen.

Den Beatmaker in der Werkanmeldung aufführen

Die Werkanmeldung muss inhaltlich mit dem Lizenzvertrag übereinstimmen. Deshalb müssen im Vertrag oder in den Geschäftsbedingungen die Beteiligungen bei der Verwertung des Beats klar geregelt sein. Wenn die Beteiligungen nicht klar geregelt sind, was leider manchmal vorkommt, sind diese vorgängig mit dem Anbieter zu klären.

Folgende Regelungen sind häufig anzutreffen:

1. Der Beatmaker ist mit einem bestimmten Prozentsatz am Verwertungserlös zu beteiligen. In der Werkanmeldung ist der Beatmaker mit ebendiesem Prozentsatz als Komponist aufzuführen.

2. Der Beatmaker ist nicht zu beteiligen, aber er verlangt «Credits»; sein Name muss also aufgeführt werden. In der Werkanmeldung ist der Beatmaker als Komponist mit 0% Beteiligung aufzuführen.

3. Der Beatmaker verlangt weder eine Beteiligung noch «Credits». Der Beatmaker ist dennoch als Komponist mit 0% Beteiligung aufzuführen. Ist der Name des Komponisten nicht bekannt, kann beim Komponisten «unbekannt» eingefügt werden.

Unabhängig von der Lizenzregelung ist der Beatmaker also immer bei der Werkanmeldung anzugeben. Zusätzlich muss auch immer unter den Bemerkungen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden, dass im Werk ein gekaufter Beat verwendet wurde. Ausserdem ist eine Kopie des Lizenzvertrags mitzuschicken.

Auch in diesem Bereich gilt: Wenn Werke geschaffen werden, zu denen mehrere Urheber einen Beitrag geleistet haben, müssen die Beteiligungen und Befugnisse vor Veröffentlichung klar geregelt werden.

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/gut-zu-wissen

Kauf im Internet

Der Kauf von Beats im Internet von einem unbekanntem Anbieter birgt dieselben Tücken wie jeder andere Kauf im Internet. Der Bund hat generell zu Internetkäufen einige Grundregeln festgehalten:

www.cybercrime.admin.ch/kobik/de/home/gedahren/vermoegensdelikte/online-shopping-einkauf.html

An der SUIA- Generalversammlung 2017 teilnehmen und mitbestimmen



FOTO: JUERG ISLER, ISLER-FOTOGRAFIE.CH

Stimmberechtigte SUIA-Mitglieder können sich bis zum 20. Juni 2017 für die Teilnahme an der Generalversammlung anmelden.

Die ordentliche Generalversammlung der SUIA findet am Freitag, 23. Juni 2017, im Kaufleuten Festsaal in Zürich statt. Wie war das Geschäftsjahr 2016? Wer wird neu in die Verteilungs- und Werkkommission gewählt? Wie weiter mit dem Service public bei der SRG? Welche Ziele werden mit dem kürzlich gegründeten Unternehmen Mint Digital Services verfolgt?

TEXT Dora Zeller

Das Geschäftsjahr 2016 ist abgeschlossen. Der Generalversammlung werden Lagebericht, Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldfluss-

rechnung sowie Anhang zur Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle zur Genehmigung vorgeschlagen. Weiter berichtet die Geschäftsleitung über die Entwicklung des laufenden Geschäftsjahrs und gibt einen Ausblick auf die folgenden Monate.

Ein Schwerpunkt beim Blick nach vorn stellt Mint Digital Services dar. Das Joint Venture mit der US-amerikanischen Gesellschaft für Musikrechte SESAC übernimmt die Abrechnung und Administration des Online-Lizenzierungsgeschäfts von SESAC und SUIA. Das kürzlich gegründete Unternehmen bietet seine Dienstleistungen auch anderen Marktteilnehmern wie z. B. (Major)-Verlagen oder ausländischen Verwertungsgesellschaften an.

Ersatzwahl, Politik und Förderung

Alex Kirschner tritt aus der Verteilungs- und Werkkommission der SUIA zurück. Als Ersatz wird Jonas Zellweger zur Wahl vorge-

schlagen. Jonas Zellweger komponiert und orchestriert Film- und Werbemusik und tritt live als Theatermusiker auf. Er ist SUIA-Mitglied seit 2009.

Géraldine Savary, Ständerätin und Vorstandsmitglied der SUIA, kommentiert die laufenden politischen Debatten rund um die Finanzierung der SRG mit Gebührgeldern und den Service public. Unter anderem geht es dabei um die «No Billag»-Initiative und die Streichung der Spartensender der SRG. Beide Diskussionsthemen sind für Schweizer Musikschaffende relevant. Sie können Einfluss haben auf die Einnahmen der SUIA und damit auf die Vergütungen, die den Bezugberechtigten verteilt werden können.

Als besonderer Gast ist Jürg Stahl, Nationalratspräsident, an die SUIA-GV eingeladen. Der aktuell höchste Schweizer zeichnet sich durch Vielseitigkeit aus: sportlich integriert, politisch vernetzt, wirtschaftlich kompetent. Ob und welche Beziehungen er zur Schweizer Kultur- und Musikszene hat, wird er in seiner Grussbotschaft verraten.

Zudem informiert die FONDATION SUIA, die Musikförderstiftung der SUIA, über ihre Aktivitäten des vergangenen Jahrs und verleiht den diesjährigen Stiftungspreis, der mit 25 000 Franken dotiert ist.

Anreise und Verpflegung

Den Teilnehmenden wird empfohlen, für die Anreise an die Generalversammlung die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Es stehen keine reservierten Parkplätze zur Verfügung. Die Parkhäuser Talgarten und Gessnerallee sind 3–15 Min. Fussmarsch vom Festsaal Kaufleuten entfernt. Vor der Generalversammlung stehen Kaffee und Gipfeli bereit. Nach der Versammlung wird ein Stehlunch serviert.

WEITERE INFORMATIONEN

www.suisa.ch/generalversammlung

AUS DER RUBRIK suisablog.ch/de/unternehmen

Mint Digital Services: Antworten zu den wichtigsten Fragen

Die SUIA hat zusammen mit der US-amerikanischen Gesellschaft SESAC das Joint Venture Mint Digital Services gegründet. Das Unternehmen übernimmt die Abrechnung und Administration des Online-Lizenzierungsgeschäfts von SESAC und SUIA und bietet seine Dienstleistungen auch Verlagen und Verwertungsgesellschaften an. Mit Warner/Chappell Music bezieht bereits ein Major-Verlag Dienstleistungen von Mint Digital Services. Die wichtigsten Fragen und Antworten im Artikel auf dem SUIAblog. (fni, kom, sps, eri)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

Sitzung des SUIA-Vorstands im April 2017

An der Frühlingsitzung setzte sich der SUIA-Vorstand mit den finanziellen Ergebnissen des Vorjahrs auseinander. Er genehmigte die Jahresrechnung 2016 der SUIA und der Stiftung Urheber- und Verlegerfürsorge. Auf der Traktandenliste standen zudem die Genehmigung des Jahresberichts 2016 sowie die Vorbereitung der einzelnen Geschäfte der Generalversammlung vom Freitag, 23. Juni 2017, in Zürich. Die internationale Verflechtung der SUIA zeigte sich in der Diskussion über die Preisgestaltung der IPI-Abonnemente. (dz)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen



FOTO: CRAFT

Kommentar zum Jahresergebnis 2016 der SUIA

Die SUIA hat das Geschäftsjahr 2016 sehr erfolgreich abschliessen können. Das Ergebnis zeigt einen Höchststand beim Ertrag aus der Nutzung von Urheberrechten im Inland. Eine Rekordsumme an Vergütungen in der über 90-jährigen Geschichte der Genossenschaft kann verteilt werden. (aw)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/unternehmen

«Hands-on»: der neue Gemeinsame Tarif K

Der neue Gemeinsame Tarif K gilt für Veranstaltungen, welche seit dem 1. Januar 2017 durchgeführt werden. Ein Überblick über die Neuerungen beim aktuell gültigen Konzerttarif und ein paar Antworten auf häufige Fragen, die sich aufgrund der Erfahrungen mit den neuen Regeln in den ersten Monaten ergeben haben auf dem SUIAblog. (chb)

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/musik-nutzen

VERMISCHTES

Beruf und Berufung

Wie gründe und betreibe ich ein Ensemble für zeitgenössische Musik? Von wem erhalte ich Fördergelder für meine Musikprojekte? Wozu sind die SUIA und die Swissperform da? Wie vertriebe ich meine Werke im Internet?

Am Samstag, 1. April 2017, war am Festival Archipel in Genf zu erleben, weshalb Musik zugleich Beruf und Berufung ist. Tagsüber fand ein Informationstag für junge Musikschaffende statt. In 12 Inputreferaten gaben Fachspezialisten aus ihrem Erfahrungsschatz viele Tipps.

Am Abend fand vor dem Konzert im Alhambra eine öffentliche Gesprächsrunde mit Komponisten statt. Mit dabei auf dem Podium war Xavier Dayer, Vorstandspräsident der SUIA. Das Publikum im gut gefüllten Saal erfuhr, weshalb die Vergütungen für Urheberrechte gerade für Komponisten, die keine Konzertschaffenden erhalten, von grosser Bedeutung sind. Dank dem Entgelt für die Arbeit können Komponisten wie Hanspeter Kyburz, William Blank oder Tristan Murail Werke schaffen, wie sie im Anschluss an die Gesprächsrunde gespielt vom Lemanic Modern Ensemble im Konzert zu hören waren. (lem)

Video auf SUIAblog.ch

GANZER ARTIKEL suisablog.ch/de/vermishtes

IMPRESSUM

Herausgeberin SUIA, Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

Redaktionsleitung Manu Leuenberger (lem)
Redaktionelle Mitarbeit Markus Ganz, Christoph Trummer, Andreas Wegelin (aw), Giorgio Tebaldi (gt), Martin Korrodi (kom), Claudia Kempf (ck), Dora Zeller (dz), Chantal Bolzern (chb), Fabian Niggemeier (fni), Sebastian Spring (sps), Erika Weibel (eri)

Design www.crafft.ch

Druck Schellenberg Druck AG, Pfäffikon

Auflage 9450 Ex.

